



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-179.477/0017-II/ST4/2010

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

Straße und Luft

An alle
Landeshauptmänner

lt. Verteiler

Wien, am 09.12.2010

**Betreff: ERLASS-Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat; Leitfaden für
Kontrollorgane**

Mit Inkrafttreten der 30. KFG-Novelle (BGBl I 94/2009, kundgemacht am 18.8.2009) wurden in § 41a KFG die gesetzlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der RL 2003/127/EG über die Einführung einer Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat geschaffen.

Die diesbezüglich geänderte Zulassungsstellenverordnung wurde im BGBl II 350/2010 am 12. November 2010 kundgemacht.

Daraus ergibt sich, dass ab dem 1.12. 2010 - bei den Zulassungsstellen OPTIONAL an Stelle der bisher bekannten Zulassungsbescheinigung Teil I in Papierformat, eine Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat beantragt werden kann. Die Zulassungsbescheinigung Teil II wird wie bisher ausschließlich als Papierdokument ausgegeben werden.

Ein Umstieg während einer aufrechten Zulassung ist jederzeit möglich. (Papier ↔ Chipkarte)

Nicht möglich ist die Chipkarte bei Probe- oder Überstellungsfahrtscheinen.

Der Erstversand von Zulassungsbescheinigungen im Chipkartenformat erfolgt ab dem
3. Jänner 2011.

Die Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat wird als wesentlichen Bestandteil über einen Mikrochip verfügen, auf dem sämtliche für die Zulassung maßgeblichen Daten elektronisch abgebildet und mittels Kartenlesegerät auslesbar sind.

Da es sowohl für die Lenker von Fahrzeugen, als auch für Kontrollorgane von grundlegender Bedeutung ist bestimmte Informationen, die mit dem Betrieb eines Fahrzeuges verbunden sind, ohne technische Hilfsmittel (z.B. Kartenlesegerät) dem Dokument zu entnehmen, sind alle unbedingt notwendigen und kontrollrelevanten Daten, die auch jetzt auf der Zulassungsbescheinigung im Papierformat ersichtlich sind, auf der Chipkarte visualisiert dargestellt.

Auf Grund der für die Produktion der Chipkarte notwendigen Zeitspanne - von der Beantragung bis zur Zustellung - ergibt sich, dass unmittelbar mit der Antragstellung eine „befristete Papierzulassungsbescheinigung“ (Layout entspricht der bisher verwendeten Zulassungsbescheinigung - gelbes Sicherheitspapier) Teil I gedruckt, und dem Zulassungswerber ausgehändigt wird. Diese befristete Zulassungsbescheinigung Teil I hat eine maximale Gültigkeit von 8 Wochen, wobei das Ende der Gültigkeit auf dem Teil I der befristeten Zulassungsbescheinigung ersichtlich ist.

Softstartphase: Die Erstantragstellung für eine Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat ist ab dem 01. Dezember 2010 möglich. Da der Erstversand durch die Österreichische Staatsdruckerei erst ab dem 03. Jänner 2011 erfolgt, weisen die im Zeitraum 01.12.2010 bis 31.12.2010 ausgestellten befristeten Zulassungsbescheinigungen, abweichend den Bestimmungen im § 41a Abs 1 KFG 1967 idgF, eine längere als 8-wöchige Gültigkeit auf.

Die Zustellung einer beantragten Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat wird analog der Zustellung beim Scheckkartenführerschein durchgeführt.

Der Versand wird per Post an die Zulassungsadresse erfolgen. Zwei Wochen nach dem Versand der Chipkarte wird ein Folgebrief an die Zulassungsadresse mit Informationen zum Erstversand verschickt. Mit Erhalt dieses Schreibens hat der Zulassungswerber die Möglichkeit bei Nichterhalt der Chipkarte die notwendigen Schritte zum fristgerechten Erhalt der Karte zu setzen.

Weitere Informationen zur Beantragung der Zulassungsbescheinigung sind unter www.scheckkartenzulassungsschein.at abrufbar.

Zusammenfassung der für die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes maßgeblichen Änderungen:

1. Phase der Antragstellung

Das mit der Antragstellung ausgestellte Papierdokument weist eine Gültigkeit von 8 Wochen auf (Ausnahme siehe Softstartphase ab 01.12.2010). Während dieses Zeitraumes soll jedenfalls gewährleistet sein, dass eine beantragte Chipkarte dem Zulassungswerber zugestellt werden kann. Ist die Zustellung innerhalb dieser Frist nicht möglich, verliert der „befristete Zulassungsschein“ seine Gültigkeit und es ist eine neue Beantragung vorgesehen.

Auf dem Papierdokument ist der Ablauf der Gültigkeit vermerkt.

Zum Zeitpunkt des Empfangs der Chipkarte verliert das befristete Papierdokument (auch vor Ablauf der 8 Wochen) seine Gültigkeit.

2. Wechselkennzeichen

Bereits seit dem in Kraft treten der 30. KFG-Novelle müssen bei Anmeldung mehrerer Fahrzeuge auf ein Kennzeichen die Zulassungsbescheinigungen (Papier oder Chipkarte) nicht mehr miteinander verbunden sein. Es wird pro zugelassenem Fahrzeug ein Zulassungsdokument ausgestellt.

Jedenfalls wird auf diesem Zulassungsdokument (Papier oder Chipkarte) der Vermerk „Wechselkennzeichen“ angebracht sein.

3. Beiblätter

Die in der Zulassungsbescheinigung Teil I im Papierformat allfällig unter den Punkten 13 – Reifendimensionen

17 – Auflagen

18 – Behördliche Eintragungen

19 – Anmerkungen

20 - (freies Feld)

eingetragenen Informationen werden, wenn der auf der Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, bereits bei Zulassung (Antragstellung) in einem Beiblatt visualisiert und mit dem Zulassungsdokument dem Antragsteller (Zulassungsbesitzer) übergeben.

Sollten im Zuge der Zulassung solche Beiblätter vorgeschrieben werden, ist dies auf dem Zulassungsdokument mit dem Vermerk „Beiblätter“ ersichtlich.

Bei Kontrollen sind diese Beiblätter gemäß § 102 Abs 5 KFG dem Kontrollorgan auszuhändigen.

Bei Nichtmitführen bzw. Nichtvorweisen der Beiblätter durch den Fahrzeuglenker wäre nur dann mit Bestrafung vorzugehen, wenn die Beiblätter zur Beurteilung der Verkehrssicherheit im konkreten Fall notwendig sind.

4. Mikrochip

Die Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat verfügt über einen Mikro-Chip. Auf dem Mikro-Chip sind nur jene Daten gespeichert, die auch auf der Zulassungsbescheinigung im Papierformat ersichtlich sind (Beilage 7a Zulassungsstellenverordnung). Für die polizeiliche Kontrolle ist das Auslesen des integrierten Mikro-Chips von untergeordneter Bedeutung, da - wie unter Pkt. 3 ausgeführt - jegliche Information die nicht aus dem Zulassungsdokument zu entnehmen ist, mittels Beiblättern zur Verfügung steht.

Ein beschädigter (nicht auslesbarer) Mikrochip ist kein Grund die Gültigkeit bzw. Echtheit des Dokuments in Frage zu stellen.

5. Gültigkeit der Chipkarte

Im Zuge der Zustellung einer Chipkarte kann es auf Grund einer Zustellungseskalation dazu kommen, dass eine zweite Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat zugestellt wird (Mehrfachzustellung). Dabei ist zu beachten, dass nur die Chipkarte mit der höchsten Seriennummer gültig ist.

6. Kennzeichen- und Zulassungsscheinabnahme

Sollte im Zuge einer Kennzeichen- und Zulassungsscheinabnahme eine befristete Zulassungsbescheinigung (8 Wochenfrist) auf Grund eines behördlichen Auftrages oder auf Grund mangelnder Verkehrs- und Betriebssicherheit gemäß § 57 Abs 8 KFG 1967 abgenommen werden, ist in der Anzeige- bzw. Berichterstattung festzuhalten, dass zum Zeitpunkt der Abnahme nur eine befristete Zulassungsbescheinigung vorlag, und der Zulassungsbesitzer (Fahrzeuglenker) darüber in Kenntnis gesetzt wurde dass bei Einlangen der Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat, diese der Behörde abgeführt werden muss.

Sollte bei einer Zulassungsschein- und Kennzeichenabnahme durch die Bundespolizei eine Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat gemeinsam mit einer befristeten Zulassungsbescheinigung im Papierformat (deren Befristung noch nicht abgelaufen ist) vorgewiesen werden, ist diese ebenfalls abzunehmen und gemeinsam mit der Chipkarte der Behörde zu übermitteln.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die befristete Zulassungsbescheinigung

Teil I (Papierformat) deren Befristung bereits abgelaufen ist, nicht abzunehmen ist.

7. Bedeutung der Feldinhalte

Die Bedeutung, der auf der Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat verwendeten Codes, ist in einer Legende auf der Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat angeführt.

8. Verwendungsbestimmung

Die Verwendungsbestimmung für das betreffend Fahrzeug ist auf Grund des eingeschränkt vorhandenen Platzes, entsprechend Anlage 4 zur Zulassungsstellenverordnung mittels des darin enthaltenen Codes in der Rubrik A4 auf der Rückseite der Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat ersichtlich. Die Bedeutung der Codes ist aus der dem Erlass beiliegenden Tabelle (Anlage 4 der Zulassungsstellenverordnung) zu entnehmen.

9. Entwerten einer Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat

Bei Abmeldung eines Fahrzeuges mit Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat wird die Chipkarte mittels Lochung entwertet und dem Antragsteller wieder ausgefolgt. Der Chip bleibt dabei auslesbar. Entwertete (gelochte) Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat sind jedenfalls dem Zulassungsbesitzer zu belassen.

10. Zulassungsbescheinigung Teil I im Papierformat und befristete

Zulassungsbescheinigung Teil I

Das Aussehen und der Datenumfang der Zulassungsbescheinigung Teil I im Papierformat bleiben gegenüber dem bisher verwendeten, allgemein bekannten Dokument unverändert (gelbes Sicherheitspapier).

Das Aussehen der befristeten Papierausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil I entspricht jenem der Zulassungsbescheinigung Teil I im Papierformat. Der Datenumfang entspricht jenem der Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat mit dem Zusatz des Ablaufs der Gültigkeit.

11. Sicherheitsmerkmale:


Die neue Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat verfügt über eine Reihe von Sicherheitsmerkmalen, die das Dokument fälschungssicher machen. Eine Beschreibung der Sicherheitsmerkmale ist der dem Erlass beiliegenden Beschreibung der Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat zu entnehmen.

Für die Organe der Bundespolizei sind diese Informationen über die Argus
Urkundeninformation des BMI abrufbar.

- Beilagen: 1. Leitfaden für die Zulassungsbescheinigung im Chipkartenformat
2. Muster einer Chipkarte mit Beschreibung der Felder
3. Beschreibung Sicherheitsmerkmale
4. Muster eines Beiblattes
5. Muster eines Merkblattes
6. Anlage 7a zur Zulassungsbescheinigung - Feldbezeichnung
7. Anlage 4 zur Zulassungsbescheinigung – Verwendungsbestimmung

Für die Bundesministerin:
Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:
Mag. Andrea Kohlbeck-Kus
Tel.: +43 (1) 71162 65 5510
Fax: +43 (1) 71162 65 5073
E-Mail: andrea.kohlbeck-kus@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2010-12-10T09:07:59+01:00
	Seriennummer	437268
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Signaturwert	A1a6SI0hgNWwsflaNXUiFkix/dRWFvrvHmVWrXFSAIR38GJX0hw6ir6H7qW6uLfQtKOCeCBkBAUfMKcBK7+kO0jKu3ULLfKE+8ckLmGaAMYp2Q5XvZYdd6H+m4Ez6KEQInWcjy17bRs1UX8Etbw1+F5xkk1E0lloEzvsEM1yk=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	

Der Scheckkartenzulassungsschein – ein Leitfaden

Grundsätzliche Ablaufbeschreibung, Antworten und Fakten

Gerhard Bernklau, Donau, 4.1, KFZ-Zulassung

Stand 15. 11. 2010

Am 1. Dezember 2010 wird in Österreich die Zulassungsbescheinigung Teil I im Scheckkartenformat - der Scheckkartenzulassungsschein - eingeführt. Das folgende Dokument soll ihnen einen Leitfaden für die wesentlichsten Fragen rund um das neue Thema geben.

Zeitschiene – Wann findet was statt

***) 1. Dezember 2010 – SOFTSTART** ab diesem Tag kann der Scheckkartenzulassungsschein beantragt werden. Ähnlich wie seinerzeit bei den Wunschkennzeichen sollen Bestellungen, Datenaustausch und Produktion stufenweise hochfahren werden, damit es zu keinem „Stau“ kommt.

***) 3. Jänner 2011 – AUSLIEFERUNGSSTART** die ersten produzierten Scheckkartenzulassungsscheine werden versandt und zugestellt. Die Österreichische Staatsdruckerei beginnt über die Post den Zustellbetrieb, analog zum Scheckkartenführerschein.

Freiwilligkeit – der Scheckkartenzulassungsschein ist optional

Jeder Zulassungsbesitzer kann sich für den Scheckkartenzulassungsschein entscheiden, muss das aber nicht – die Papierzulassungsbescheinigung Teil I wird weiter bestehen.

Wann kann ich den Scheckkartenzulassungsschein beantragen

bei der Fahrzeuganmeldung

bei jeder Änderung an der Zulassung

jederzeit bei laufender Zulassung ohne sonstigen Grund

Antragstellen – wo kann ich den Scheckkartenzulassungsschein beantragen

in jeder örtlich zuständigen Zulassungsstelle einer Versicherung (Standard)

bei Zulassungsbehörden (BH, BPD) (für Diplomaten, Sachbereichskennz.)

in der Landesprüfstelle (bei Änderungen, Umtypisierungen)

Was ist zu tun – Ablauf, Organisation, Kosten

In der jeweils zuständigen Zulassungsstelle wird der Antrag gestellt. Die Zulassungsstelle wählt den Scheckkartenzulassungsschein aus, kassiert die Kosten von € 19,80,--.

Es wird ein auf 8 Wochen befristeter Papierzulassungsschein (siehe unten) ausgestellt, damit das Fahrzeug ab Anmeldung bis zur Zustellung des Scheckkartenzulassungsscheines benutzt werden kann.

Stehen zu viele Einträge im Auflagenfeld, wird ein „Beiblatt“ (siehe unten) erzeugt. Dieses kann dauerhaft im Fahrzeug verbleiben.

Die Daten werden für eine 3-tägige „Cooldown-Phase“ (siehe unten) markiert und danach der Österreichischen Staatsdruckerei (öSD) auf Hochsicherheitsleitungen zur Produktion übersandt.

Der Scheckkartenzulassungsschein wird unter denselben Sicherheits- und Datenschutzbestimmungen produziert wie etwa der Führerschein. Auch Versand und Zustellung erfolgen analog zum Führerschein spätestens innerhalb von 8 Wochen – direkt an die Zulassungsadresse des Kunden.

Bei der Zulassung wird ein „Merkblatt“ (siehe unten) erstellt, auf dem dem Kunden der genaue Ablauf und das Handling erklärt werden.

Was ist – neue Begriffe um den Scheckkartenzulassungsschein

-) **befristeter Papierzulassungsschein:** direkt bei Zulassung wird auf dem gewohnten gelben Sicherheitspapier eine Zulassungsbescheinigung Teil I gedruckt. Diese ist 8 Wochen ab Antrag gültig (das Ablaufdatum ist aufgedruckt!), während dieser Zeitspanne wird der Scheckkartenzulassungsschein zugestellt.

-) Beiblatt:

Sind zu viele Zeichen im Auflagenfeld, wird ein Ergänzungsblatt, das Beiblatt gedruckt. Dieses ist Teil der Zulassungsbescheinigung und ist beim Fahrzeug mit zu führen (§102 Abs 5 KFG – Pflichten des Lenkers)

-) **3-tägige „Cooldown-Phase“:** Beginnt ab dem Antragstag zu laufen. In dieser Zeit kann der Kunde kostenfrei allfällige Schreib- oder Datenfehler berichtigen lassen, um zu verhindern, dass ein Scheckkartenzulassungsschein produziert und zugestellt wird, der nicht entspricht.

-) **Merkblatt:** Dieses informiert über Cooldown-Phase, Gültigkeit der befristeten Papierbescheinigung, Zustelladresse, Zustelldauer. Auch der Vorgang bei Nichtzustellung wird kurz erläutert.

Postversand und Information – wie geht das

Nach der Produktion durch die öSD wird der Scheckkartenzulassungsschein per Post an die Zulassungsadresse geschickt. Dies erfolgt genau so, wie es die Kunden von Bankomatkarten oder dem Führerschein kennen in neutralen Kuverts. Nach Erhalt des Scheckkartenzulassungsscheines verliert der befristete Papierzulassungsschein seine Gültigkeit.

2 Wochen nach dem Versand schickt die öSD einen Folgebrief – dieser informiert über Erstversand und Produktionsnummer. Für den Fall der Nichtzustellung bis dahin, sind in diesem Brief Ansprechstelle und Helpdesk der öSD genannt.

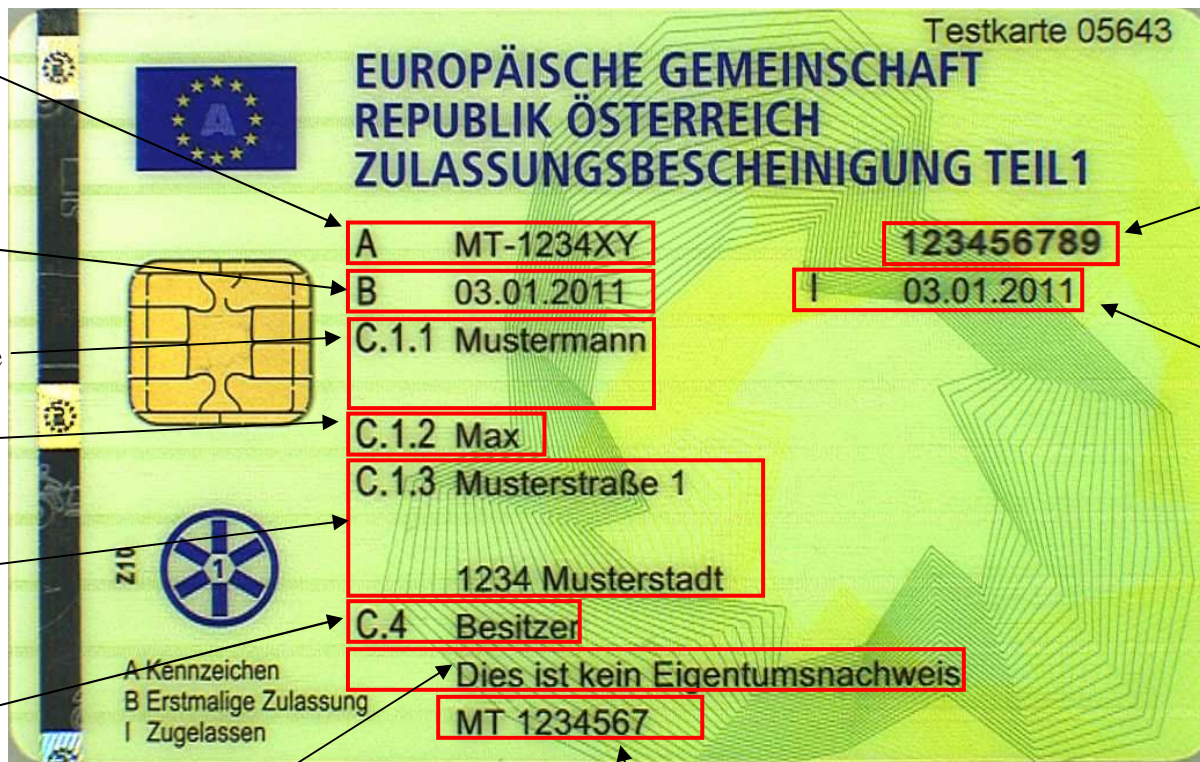
Der Scheckkartenzulassungsschein kommt nicht – was jetzt

Bis zum Ende der 4. Woche nach dem Antrag kann beim Helpdesk der öSD eine kostenfreie Ersatzkarte beantragt und abgerufen werden. Ab dem Beginn der 5. Woche kann diese Ersatzkarte in der ZulStelle beantragt werden – ebenfalls kostenfrei, allerdings mit dem Nachteil, dass der Scheckkartenzulassungsschein in die ZulStelle zugestellt wird und der Kunde noch ein Mal kommen muss.

Kann jeder den Scheckkartenzulassungsschein beantragen

Der Scheckkartenzulassungsschein darf und kann nur für Zulassungen ausgestellt werden, egal ob unbefristete, vorübergehende, eingeschränkte oder Wechselkennzeichen. Für den Antrag gelten die selben Regeln wie für Zulassungsanträge: persönlich durch den Zulassungsbesitzer oder mit Vollmacht durch einen Vertreter.

KEINEN Scheckkartenzulassungsschein gibt es für Überstellungs- und Probefahrerkennzeichen.



Behördliches Kennzeichen

Erstzulassung

Nachname oder Firmenname

Vorname

Adresse

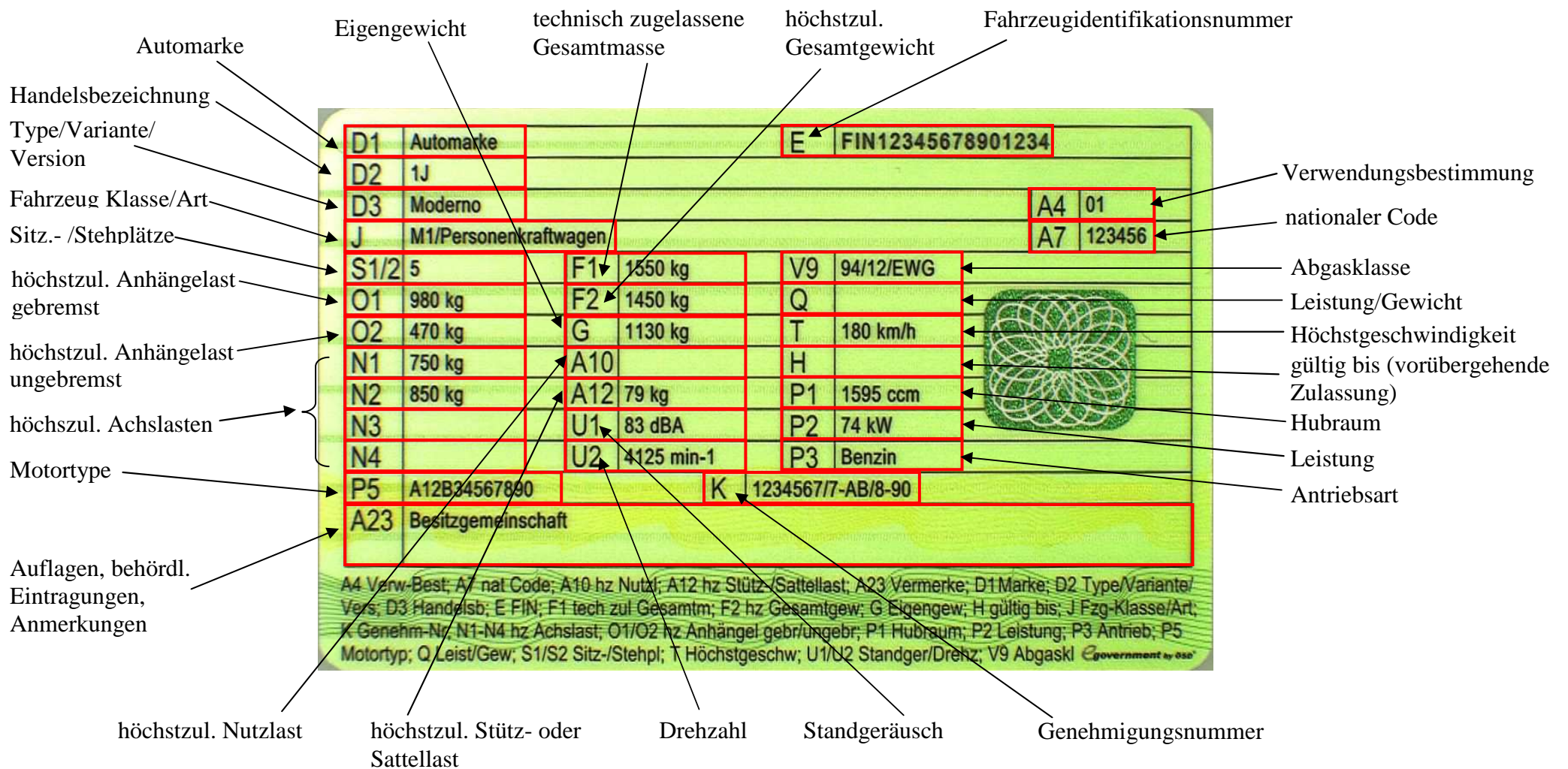
Vermerk zum
Zulassungsbesitzer

Fixtext

Behörde und
Zulassungsstellennummer

Seriennummer

Zugelassen am



Sicherheitsmerkmale des Scheckkartenzulassungsscheines gemäß § 13 Abs. 1a der Zulassungsstellenverordnung:

Die Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat, welche funktionell der Zulassungsbescheinigung Teil I im Papierformat entspricht (§ 41a Abs. 1 KFG 1967), hat nach Form und Inhalt dem Muster der Anlagen 7 und 7a zu entsprechen. Die äußeren Merkmale richten sich nach den ISO-Normen 7810 und 7816-1, sowie nach den Vorgaben der Richtlinie 2003/127/EG, ABl. Nr. L 10 vom 16. Jänner 2004. Das Trägermaterial hat folgende Fälschungssicherheitsmerkmale zu beinhalten:

1. Kartenmaterial Polycarbonat
2. Sicherheitsuntergrundmuster unter Verwendung von Guillochendruck und Mikroschriften
3. Innen liegender Hologrammstreifen auf der Vorderseite
4. Optisch variable Komponente (OVI) auf der Rückseite
5. Verwendung von Lasergravur zur Personalisierung
6. Hochprägung der Kartenoberfläche auf der Vorderseite
7. Taktile Laserung auf der Vorderseite
8. Irisdruck von UV-Fluoreszenzfarben.

Beiblatt zur Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat

A1	Zulassungsstelle	
A2	DVR Nr.	
A	Kennzeichen	
I	zugelassen am	
C1.1	Firmenname	
A3	Firmenbuchnummer	
C1.3	Anschrift	
E	FIN	
B	erstmalige Zulassung am	

A13 Räder, Bereifung / A17 Auflagen / A18 Behördliche Eintragungen / A19 Anmerkungen / A20 Anlage

Dieses Beiblatt ist bei Fahrten mit dem Fahrzeug immer mitzuführen.

erste zeile

Merkblatt

zur Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat
zum Kennzeichen TU-123XY

Zulassungsbesitzer und Zustellbevollmächtigter	Fahrzeug(e)
Mag. Sabine Mustermann Langenlebar Hauptstraße 12/4 3425 Tulln	VW, Golf, FIN 12345678901234567 Toyota, Yaris, FIN 22345678901234567 Ford, Mondeo FIN 32345678901234567

Sehr geehrte Frau Mag. Mustermann !

Dieses Merkblatt informiert Sie über Ihren neuen „Scheckkartenzulassungsschein“ und über die dabei zu beachtenden Fristen:

- * Um Datenrichtigkeit sicherzustellen haben Sie bis einschließlich xx.xx.xxxx die Möglichkeit anhand der Papierausfertigung die einzelnen Datenfelder zu kontrollieren und - so nötig - Ihre Zulassungsstelle zu kontaktieren. 1)
- * Die vorläufig ausgestellte Papierausfertigung der Zulassungsbescheinigung Teil 1 ist bis einschließlich xx.xx.xxxx befristet gültig und kann danach entsorgt werden. 2)
- * Ihr „Scheckkartenzulassungsschein“ wird bis zum xx.xx.xxxx im Postweg an die oben angeführte Zulassungsadresse zugestellt. 3)
- * Sollten Sie bis dahin keinen „Scheckkartenzulassungsschein“ erhalten haben, hilft Ihnen Ihre Zulassungsstelle gerne weiter.
- * Papierausfertigung und „Scheckkartenzulassungsschein“ sind datenident und haben den gleichen Gültigkeitsbereich.
- * Werden mehrere „Scheckkartenzulassungsscheine“ zum gleichen Zulassungsfall zugestellt, ist nur die höchste Seriennummer gültig. (ausgenommen Zweitausfertigung). 4)

Wir wünschen Ihnen gute Fahrt mit Ihrem neuen, praktischen und sicheren Fahrzeugdokument !

Interne Anmerkung:

- 1) 3 Werktage (ausgenommen Samstag) ab Antragstellung
- 2) 8 Wochen ab Antragstellung
- 3) 4 Wochen ab Antragstellung
- 4) Klammerhinweis dynamisch

Beiblatt zur Zulassungsbescheinigung Teil I im Chipkartenformat

A1	Zulassungsstelle	
A2	DVR Nr.	
A	Kennzeichen	
I	zugelassen am	
C1.1	Nachname	
C1.2/A3	Vorname(n) / Geb.datum	
C1.3	Anschrift	
E	FIN	
B	erstmalige Zulassung am	

A13 Räder, Bereifung / A17 Auflagen / A18 Behördliche Eintragungen / A19 Anmerkungen / A20 Anlage

6



Abs.: Österreichische Staatsdruckerei GmbH
1239 Wien, Tenscherstraße 7 (RR 123456789)

Mustermann
Max
Musterplatz 1b
7132 Musterort

19.10.2010

Ihr neuer Zulassungsschein im Scheckkartenformat

Sehr geehrter Herr Mustermann!

Es freut uns, Ihnen hiermit Ihren neuen Zulassungsschein im handlichen Scheckkartenformat zu übersenden, den Sie ab sofort praktisch mit sich führen können.

Beachten Sie bitte folgende Gebrauchshinweise:

- Setzen Sie die Karte keinen extremen Temperaturen aus
- Vermeiden Sie starkes Biegen der Karte
- Üben Sie keinen direkten Druck mit einem spitzen Gegenstand auf den integrierten Chip aus

Bei Fragen zu Ihrem neuen Zulassungsschein im Scheckkartenformat wenden Sie sich bitte an den Helpdesk der Österreichischen Staatsdruckerei.

Mit freundlichen Grüßen

Österreichische Staatsdruckerei
im Auftrag Ihrer Zulassungsstelle

Helpdesk
E-Mail: zulassung@staatsdruckerei.at
Tel.: 01/6160555300



123456789

G



Abs.: Österreichische Staatsdruckerei GmbH
1239 Wien, Tenscherstraße 7

Mustermann
Max
Musterplatz 1b
7132 Musterort

19.10.2010

Ihr neuer Zulassungsschein im Scheckkartenformat

Sehr geehrter Herr Mustermann!

Vor einigen Tagen wurde Ihnen Ihr neuer Zulassungsschein im Scheckkartenformat mit der Nummer 123456789 auf dem Postweg zugesandt. Wenn Sie diesen bereits erhalten haben, dann betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos.

Sollten Sie Ihren Zulassungsschein noch nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte an den Helpdesk der Österreichischen Staatsdruckerei.

Mit freundlichen Grüßen

Österreichische Staatsdruckerei
im Auftrag Ihrer Zulassungsstelle

Helpdesk
E-Mail: zulassung@staatsdruckerei.at
Tel.: 01/6160555300



123456789

Anlage 7a
(§ 13 Abs. 1a)

Felddefinitionen Zulassungsschein im Chipkartenformat				
Felddefinitionen laut Richtlinie 1999/37/EG (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S 57) in der Fassung der Richtlinie 2003/127/EG (ABl. L 10 vom 16.1.2004, S 29)			Karte	
#	Code	Bezeichnung	Visuell	Chip
1	A	Kennzeichen	x	x
2		Seriennummer	x	x
3	A.2	DVR Nr.		x
4	A.3	Geburtsdatum/Firmenbuchnummer		x
5	A.4	Verwendungsbestimmung	x	x
6	A.5	Genehmigungsgrundlage		x
7	A.6	Datum der Genehmigung		x
8	A.7	Nationaler Code	x	x
9	A.8	Aufbau		x
10	A.10	Höchste zulässige Nutzlast (kg)	x	x
11	A.12	Höchste zulässige Stützlast (Anmk.: beinhaltet ehem. Feld A.11 - Sattellast; Reihenfolge: Stütz-/Sattellast)	x	x
12	A.13	Räder, Bereifung; ein gemeinsames Feld A.13/A.17/A.18/A.19/A.20		x
13	A.16	Begutachtungsplakette		x
14	A.17	Auflagen; ein gemeinsames Feld A.13/A.17/A.18/A.19/A.20		x
15	A.18	Behördliche Eintragungen; ein gemeinsames Feld A.13/A.17/A.18/A.19/A.20		x
16	A.19	Anmerkungen; ein gemeinsames Feld A.13/A.17/A.18/A.19/A.20		x
17	A.20	Anlage zur Zulassungsbescheinigung; ein gemeinsames Feld A.13/A.17/A.18/A.19/A.20		x
18	A.23	Vermerke	x	x
19	B	Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs	x	x
20	C.1.1	Name oder Firmenname	x	x
21	C.1.2	Vorname	x	x
22	C.1.3	Anschrift	x	x
23	C.4	Antragssteller (Anmerkung mit Zusatz "Dies ist kein Eigentumsnachweis")	x	x
24		Name der zuständigen Behörde und Zulassungsstellennummer Anmk.: Auf Chip wird Zulassungsstellennummer in Feld A.1 gespeichert	x	x
25	D.1	Marke	x	x
26	D.2	Typ/Variante/Version	x	x
27	D.3	Handelsbezeichnung	x	x
28	E	Fahrzeug-Identifizierungsnummer	x	x
29	F.1	Technisch zulässige Gesamtmasse	x	x
30	F.2	Höchstes zulässiges Gesamtgewicht	x	x
31	G	Eigengewicht	x	x
32	H	Gültigkeitsdauer, falls nicht unbegrenzt	x	x
33	I	Datum der Zulassung	x	x
34	J	Fahrzeugklasse/Fahrzeugart	x	x
35	K	Genehmigungsnummer	x	x
36	N.1	Höchste zulässige Achsenlast - Achse 1 (in kg)	x	x
37	N.2	Höchste zulässige Achsenlast - Achse 2 (in kg)	x	x
38	N.3	Höchste zulässige Achsenlast - Achse 3 (in kg)	x	x
39	N.4	Höchste zulässige Achsenlast - Achse 4 (in kg)	x	x
40	O.1	Höchste zulässige Anhängelast, gebremst (in kg)	x	x
41	O.2	Höchste zulässige Anhängelast, ungebremst (in kg)	x	x
42	P.1	Hubraum (in cm ³)	x	x
43	P.2	Leistung (in kW)	x	x
44	P.3	Antriebsart	x	x
45	P.4	Drehzahl (in min ⁻¹)		x

Felddefinitionen Zulassungsschein im Chipkartenformat				
Felddefinitionen laut Richtlinie 1999/37/EG (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S 57) in der Fassung der Richtlinie 2003/127/EG (ABl. L 10 vom 16.1.2004, S 29)			Karte	
#	Code	Bezeichnung	Visuell	Chip
46	P.5	Motortyp	x	x
47	Q	Leistung/Gewicht (in kW/kg)	x	x
48	R	Farbe des Fahrzeugs		x
49	S.1	Sitzplätze, einschließlich Fahrersitz; ein gemeinsames Feld S.1/S.2 auf der Karte	x	x
50	S.2	Stehplätze; ein gemeinsames Feld S.1/S.2 auf der Karte	x	x
51	T	Höchstgeschwindigkeit (in km/h)	x	x
52	U.1	Standgeräusch (in dB(A))	x	x
53	U.2	Drehzahl (in min ⁻¹)	x	x
54	U.3	Fahrgeräusch (in dB(A))		x
55	V.1	CO (in g/km oder g/kWh)		x
56	V.2	HC (in g/km oder g/kWh)		x
57	V.3	NOx (in g/km oder g/kWh)		x
58	V.4	HC + NOx (in g/km oder g/kWh)		x
59	V.5	Partikelaustritt bei Dieselmotoren (in g/km oder g/kWh)		x
60	V.6	Korrigierter Absorptionskoeffizient bei Dieselmotoren (in m ⁻¹)		x
61	V.7	CO ₂ (in g/km oder g/kWh)		x
62	V.8	Kraftstoffverbrauch gesamt (in l/100 km)		x
63	V.9	Abgasverhalten nach/Stufe	x	x
64		Name des Mitgliedstaates, der die Zulassungsbescheinigung Teil I ausstellt	x	x

Kennziffer	Verwendungsbestimmung	ZustV
01	zu keiner besonderen Verwendung bestimmt	
10	zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt	
19	zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt	
20	zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung bestimmt	
22	zur Verwendung für die gewerbsmäßige Vermietung ohne Beistellung eines Lenkers bestimmt	
23	zur Verwendung bei Spediteuren bestimmt	
24	zur Beförderung von gefährlichen Gütern bestimmt	
25	zur Verwendung im Rahmen des Taxigewerbes bestimmt	
26	zur Verwendung von Möbeltransporten bestimmt (§ 106 Abs. 13 KFG 1967)	
27	zur Verwendung als Schulfahrzeug gemäß § 112 Abs. 3 KFG 1967 bestimmt	
28	zur Verwendung im Rahmen des Schaustellergewerbes bestimmt	
29	zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung im Rahmen des Ausflugswagen-, Stadtrundfahrten-, Mietwagen-, oder Gästewagengewerbes bestimmt	
30	zur Verwendung im Bereich des Straßendienstes gemäß § 27 Abs. 1 StVO 1960 bestimmt	
31	ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für Arbeiten des Straßendienstes auf beleuchteten Straßen bestimmt	
32	zur Verwendung im Bereich der Kanalwartung und –revision gemäß § 27 Abs. 5 StVO 1960 bestimmt	
33	zur kommunalen Verwendung in einer Gebietskörperschaft oder einem Gemeindeverband bestimmt	
40	zur Verwendung für den Pannenhilfsdienst bestimmt	
50	zur Verwendung für Diplomaten bestimmt	
51	zur Verwendung für Konsuln bestimmt	
60	ausschließlich oder vorwiegend zur Verwendung für den öffentlichen Hilfsdienst bestimmt	
61	zur Verwendung im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung bestimmt	
62	zur Verwendung für den Rettungsdienst einer Gebietskörperschaft oder für einen in § 23 Abs. 1 Z 1 bis 5 Sanitätergesetz, <u>BGBl. I Nr. 30/2002</u> namentlich genannten Rettungsdienst bestimmt	
63	ausschließlich oder vorwiegend für die Feuerwehr bestimmt	
64	ausschließlich oder vorwiegend für den privaten Rettungsdienst bestimmt	
65	zur Verwendung im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen bestimmt	
70	zur Verwendung im Bereich der Finanzverwaltung bestimmt	
71	zur Verwendung im Bereich der Steuerfahndung bestimmt	
72	zur Verwendung im Bereich des öffentlichen Sicherheitsdienstes bestimmt	
74	zur Verwendung im Bereich der Bergrettung bestimmt	
80	zur Verwendung für Fahrten des Bundespräsidenten bei feierlichen Anlässen bestimmt	
81	zur Verwendung für Staatsfunktionäre bestimmt	